



Teilnahmebedingungen

Jugendfußballschule (JFS) Homburger Land

Stand: Juni 2019

Anmerkung: Die Verwendung von maskulinen Bezeichnungen für Personen und Funktionen beruht auf der bislang üblichen Praxis und einer besseren Lesbarkeit des Textes, inhaltlich wird dadurch selbstverständlich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen Bezug genommen. Insbesondere sind auch Mädchen als „Jugendspieler“ der FS Homburger Land willkommen.

1. Zweck der JFS Homburger Land

1.1 Der SSV Homburg-Nümbrecht/TuS Homburg-Bröltal e.V. („SSV/THB“) betreibt die JFS Homburger Land, um Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, ihr sportliches Leistungsvermögen durch spezifisches Training in besonderen Trainingsgruppen zu verbessern und ihren Spaß am Fußball ausleben zu können.

2. Vertrag

2.1 Die Teilnahme eines Jugendlichen am Trainingsbetrieb der JFS erfolgt aufgrund eines besonderen Vertrages zwischen einem Erziehungsberechtigten und dem SSV/THB, der gemäß Ziff. 6 abgeschlossen wird.

2.2 Der Inhalt des Vertrages ergibt sich aus den Regelungen dieser Teilnahmebedingungen für die JFS. Sonstige zusätzliche Abreden sind unwirksam, soweit keine Zustimmung in Form eines schriftlichen Beschlusses des SSV/THB-Jugendvorstands vorliegt.

2.3 Die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und sonstiger Vereinsordnungen des SSV/THB in Bezug auf die Nutzung der Infrastruktur und des Verhaltens auf dem Sportgelände des SSV/THB bilden auch die Grundlage für die Teilnahme am Trainingsbetrieb und sonstigen Aktivitäten der JFS, soweit hierfür nachfolgend keine abweichenden Regelungen aufgestellt werden.

2.4 Mit der Anmeldung zur JFS anerkennt der Jugendliche sowie sein Erziehungsberechtigter die Geltung dieser Teilnahmebedingungen.

2.5 Diese Teilnahmebedingungen, die jeweils aktuellen JFS-Beiträge gemäß Ziff. 7 sowie die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und sonstigen Vereinsordnungen werden auf der Homepage des SSV/THB unter dem Abschnitt „Jugendfußballschule Homburger Land“ veröffentlicht.

3. Allgemeines

3.1 Die JFS wurde durch den SSV/THB als besondere Abteilung auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Der SSV/THB kann die JFS unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen für die JFS-Verträge aber auch jederzeit aus jeglichen Gründen wieder auflösen.

3.2 Die JFS wird durch einen Leiter geführt, dem weitere Personen als JFS-Trainer unterstützend zur Seite stehen. Die Auswahl des JFS-Leiters und der JFS-Trainer liegt im ausschließlichen Ermessen des SSV/THB, der jederzeit einen Wechsel des Personals der JFS vornehmen kann.

3.3 Dem JFS-Leiter und den JFS-Trainern steht ein umfassendes sportliches und administratives Weisungsrecht gegenüber den JFS-Spielern während deren Aufenthalt auf dem Sportgelände des SSV/THB zu. Auch sonstigen Funktionsträgern des SSV/THB kommt im Hinblick auf die Nutzung der Infrastruktur, das Verhalten auf dem Sportgelände oder die Teilnahme an Anlässen des SSV/THB ein Weisungsrecht gegenüber den JFS-Spielern zu. Dies gilt insbesondere für Anweisungen in Bezug auf individuelle Anpassungen der Platzbelegung und der Bespielbarkeit einzelner Plätze sowie die Nutzung der Umkleidekabinen und Waschräume.

4. Trainingsbetrieb

4.1 Der Trainingsbetrieb der JFS wird in der Regel an Wochentagen nachmittags zwischen 15:30 und 20:00 Uhr durchgeführt. Während den Schulferien ruht der Trainingsbetrieb. Die JFS kann aus besonderem Anlass zusätzlich fakultative Trainingseinheiten an Wochenenden und während der Schulferien – insbesondere den Oster- und Pfingstferien – anbieten. Soweit ein Training aufgrund der Witterungsbedingungen mit Rücksicht auf Alter und/oder Konstitution der Jugendlichen, aufgrund



von Sperrungen der Trainingsplätze oder gesundheitlicher Verhinderung des Trainers nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Trainingsbetrieb ersatzlos.

4.2 Das Training der JFS erfolgt in verschiedenen Trainingsgruppen. Die einzelnen Trainingsgruppen werden nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt, wie bspw. Alter und Spielstärke der Jugendspieler sowie inhaltliche Ausrichtung. Die Festlegung von inhaltlicher Ausrichtung und Anzahl an Spielern einer Trainingsgruppe sowie die Ausgestaltung von deren Trainingsinhalten wird vom JFS-Leiter und den JFS-Trainern nach eigenem Ermessen vorgenommen.

4.3 Eine Trainingsgruppe absolviert während des Trainingsbetriebs pro Woche eine Trainingseinheit, die je nach Zielrichtung der Trainingsgruppe eine bestimmte regelmäßige Dauer zwischen 60 und 90 Minuten aufweist. Die Trainingszeiten der einzelnen Trainingsgruppen werden vom JFS-Leiter in Abstimmung mit dem SSV/THB unter Berücksichtigung der sonstigen Platzbelegung auf dem Trainingsgelände festgelegt.

4.4 Die Zuteilung eines JFS-Spielers zu einer Trainingsgruppe erfolgt durch den JFS-Leiter. Gleiches gilt auch für einen Wechsel der Trainingsgruppe aus sportlichen oder sonstigen Gründen. Bei der Zuteilung zu einer Trainingsgruppe sind die Wünsche und Interessen der einzelnen JFS-Spieler nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die JFS-Spieler haben jedoch keinen Anspruch auf Teilnahme am Trainingsbetrieb in einer bestimmten Trainingsgruppe oder zu bestimmten Zeiten.

5. Teilnahmeberechtigung

5.1 Teilnehmer der JFS können sowohl vereinszugehörige Spieler als auch Spieler von anderen Vereinen sein.

5.2 Eine Verpflichtung der JFS zur Aufnahme einzelner Spieler besteht nicht. Die Aufnahme kann insbesondere aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden sowie dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

- der Spieler aufgrund seiner körperlichen Konstitution nicht ausreichend belastbar ist, um ohne die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung an einem intensiveren Training teilzunehmen;
- der Spieler nicht die erforderliche Leistungsbereitschaft für die Teilnahme an Fördermaßnahmen aufweist;
- der Spieler aufgrund seines bisher gezeigten Verhaltens sich nicht ohne Beeinträchtigung der übrigen Teilnehmer in ein Gruppentraining einfügt;
- die Teilnahme des Spielers zu einer sonstigen, mehr als unerheblichen Beeinträchtigung der JFS, der JFS-Trainer oder der übrigen JFS-Spieler führt.

6. Abschluss Vertrag und Aufnahme

6.1 Der JFS-Vertrag wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag eines Erziehungsberechtigten des teilnahmewilligen Jugendspielers und eine Aufnahmebestätigung seitens des SSV/THB abgeschlossen.

6.2 Der Erziehungsberechtigte hat den vom SSV/THB vorgesehenen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der erforderlichen Daten beim JFS-Leiter einzureichen. Der Aufnahmeantrag kann nicht unter einer Bedingung gestellt werden; entsprechende Erklärungen gelten als nicht erfolgt.

6.3 Der Beginn der Teilnahme am Trainingsbetrieb ist mit dem JFS-Leiter abzusprechen.

6.4 Die ersten vier Wochen der Teilnahme am Trainingsbetrieb gelten als Probetraining. Für diesen Zeitraum wird kein JFS-Beitrag verrechnet, wenn das Probetraining durch den Jugendspieler abgebrochen oder nach dessen Ablauf nicht fortgeführt wird oder durch den SSV/THB keine Aufnahme in die JFS erfolgt.

6.5 Nach Ablauf des Probetrainings entscheidet der SSV/THB nach eigenem Ermessen über die Aufnahme eines Jugendspielers in die JFS und teilt diesem die Entscheidung mit. Die stillschweigende Zulassung eines Jugendspielers zum Trainingsbetrieb über das Probetraining hinaus gilt als Aufnahme in die JFS. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder die Verweigerung der (weiteren) Teilnahme am Probetraining bedarf keiner Begründung, ist unanfechtbar und muss nicht schriftlich mitgeteilt werden.



6.6 Eine Aufnahme in die JFS erfolgt jeweils rückwirkend auf den Beginn der Teilnahme am Trainingsbetrieb.

7. Beitrag

7.1 Die JFS-Spieler haben eine Vergütung für die Inanspruchnahme der Leistungen der JFS („JFS-Beitrag“) zu entrichten.

7.2 Der JFS-Beitrag wird durch den SSV/THB festgesetzt und kann jederzeit angepasst werden. Anpassungen werden den Erziehungsberechtigten der JFS-Spieler bekannt gegeben (z. B. per Mail).

7.3 Der JFS-Beitrag ist als Monats-, Quartals- oder Jahresgebühr ausgestaltet, der jeweils vorgängig zu entrichten ist. Der SSV/THB ist berechtigt, den JFS-Beitrag per Lastschriftverfahren zu Beginn eines jeden Monats einzuziehen.

7.4 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in die JFS. Im ersten und letzten Jahr der Teilnahme an der JFS erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der JFS-Beiträge. Für diese Berechnung sind die Zeitpunkte der Aufnahme in sowie des Austritts bzw. Ausschlusses aus der JFS maßgebend.

7.5 Der JFS-Beitrag ersetzt bei vereinszugehörigen Spielern nicht den Mitgliedsbeitrag des SSV/THB.

7.6 Soweit die JFS an Wochenenden oder während den Schulferien Fußball-, Trainingscamps oder sonstige Veranstaltungen gegen eine gesonderte Teilnahmegebühr anbietet, sind die JFS-Spieler nicht berechtigt, kostenfrei an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

8. Berechtigung der JFS-Spieler

8.1 Mit Aufnahme in die JFS sind die JFS-Spieler berechtigt, ein Mal pro Woche während des Trainingsbetriebs eine Trainingseinheit derjenigen Trainingsgruppe zu absolvieren, der sie zugeteilt sind.

8.2 Die JFS wird darum bemüht sein, den Ausfall eines JFS-Trainers durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, um einen kontinuierlichen Trainingsbetrieb zu gewährleisten. Soweit Trainingstermine vereinzelt nicht abgehalten werden können, erfolgt keine Rückerstattung des JFS-Beitrages. Wenn der Trainingsbetrieb aus anderen Gründen als Witterungsbedingungen oder Platzsperrungen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen durch die JFS ausgesetzt werden muss, erfolgt nach diesem Zeitraum eine entsprechende Kürzung des JFS-Beitrages der von dem Trainingsausfall betroffenen JFS-Spieler.

9. Pflichten der JFS-Spieler

9.1 Die JFS-Spieler haben den JFS-Beitrag zu bezahlen.

9.2 Die JFS-Spieler haben mit Engagement am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

9.3 Die JFS-Spieler haben im Rahmen des Trainingsbetriebs gegenüber ihren Sportkameraden sowie dem JFS-Leiter und den JFS-Trainern jederzeit Anstand, Respekt und Fairness zu wahren.

9.4 Die JFS-Spieler haben die Weisungen des JFS-Leiters und der JFS-Trainer sowie sonstiger Funktionsträger des SSV/THB sowie die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und der sonstigen Vereinsordnungen über die Nutzung der Infrastruktur sowie das Verhalten auf dem Sportgelände zu beachten.

10. Sanktionen

10.1 Gegenüber einem JFS-Spieler können Sanktionen verhängt werden, wenn dieser

- den JFS-Beitrag nicht bezahlt oder sonstige vereinbarte Leistungen nicht erbringt;
- nicht regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnimmt;
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Weisungen des JFS-Leiters oder der JFS-Trainer oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung oder sonstiger Vereinsordnungen über die Nutzung der Infrastruktur, das Verhalten auf dem Sportgelände oder die Teilnahme an Veranstaltungen des SSV/THB verstößt;
- Ausrüstungsgegenstände der JFS beschädigt;
- sich unsportlich im Rahmen des Trainingsbetriebs der JFS verhält;
- einen Grund erfüllt, der zur Verweigerung der Aufnahme in die JFS gemäß Ziff. 5.2 berechtigt;



- die Interessen oder das Ansehen der JFS in sonstiger Weise beeinträchtigt.

10.2 Als Sanktionen finden folgende Maßnahmen Anwendung: (i) Verwarnung (schriftlicher Hinweis auf das unakzeptable Verhalten des JFS-Spielers verbunden mit der Aufforderung, dieses in Zukunft zu unterlassen, sowie dem Hinweis, im Wiederholungsfalle weitergehende Maßnahmen zu ergreifen); (ii) Suspension (Aussetzung des Anspruches auf Teilnahme am Sportbetrieb der JFS, insbesondere bis zur Erfüllung von fälligen, durch den JFS-Spieler geschuldeten Leistungen); (iii) Ausschluss (vollständiger und dauerhafter Entzug der Teilnahmeberechtigung am Trainingsbetrieb der JFS).

10.3 Der JFS-Leiter kann eine Verwarnung und eine Suspension in eigener Verantwortung aussprechen. Ein Ausschluss ist durch den Vorstand des SSV/THB nach vorheriger Anhörung des Jugendspielers vorzunehmen. Die jeweilige Maßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

10.4 Im Einzelfall ist diejenige Sanktion zu treffen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes und/oder zur Bedeutung der Schädigung steht. Bei rückständigen FS-Beiträgen in Höhe von mehr als drei Monatsbeiträgen kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn nach einer schriftlichen Mahnung, die durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt wurde, innerhalb einer Frist von vier Wochen seit deren Zugang nicht alle rückständigen Leistungen vollständig ausgeglichen wurden. Eine Suspension kann bereits bei einem Rückstand in Höhe von mehr als einem Monatsbeitrag ausgesprochen werden.

10.5 Ungeachtet einer Umsetzung von Sanktionen bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den SSV/THB vorbehalten.

11. Beendigung des Vertrages

11.1 Ein Austritt aus der JFS kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats durch eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten per Brief gegenüber dem SSV/THB erklärt werden.

11.2 Der SSV/THB kann einen JFS-Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung per Brief an den Erziehungsberechtigten kündigen.

11.3 Das Recht zu einer außerordentlichen sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl für die Erziehungsberechtigten als auch den SSV/THB vorbehalten. Die entsprechende Erklärung ist durch schriftliche Mitteilung per Brief abzugeben.

11.4 Rückständige und fällige JFS-Beiträge gehen durch einen Austritt, einen Ausschluss oder eine Kündigung nicht unter und sind auch nach Beendigung des JFS-Vertrages zu begleichen.

12. Änderungen des Vertrages

12.1 Der SSV/THB kann die Regelungen des JFS-Vertrages einschließlich dieser Teilnahmebedingungen sowie der Höhe des JFS-Beitrages jederzeit ändern. Änderungen treten mit einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe per Mail gegenüber einem Erziehungsberechtigten des JFS-Spielers in Kraft.

12.2 Soweit kein Austritt aus der JFS bis zum Inkrafttreten der Änderungen erfolgt, stellt die weitere Teilnahme des Jugendspielers am Trainingsbetrieb eine stillschweigende Zustimmung des Erziehungsberechtigten zu den Änderungen dar.

13. Datenschutz

13.1 Die personenbezogenen Daten der JFS-Spieler und deren Erziehungsberechtigten werden vom SSV/THB EDV-technisch bearbeitet, gespeichert und abgerufen. Dabei werden sie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Der SSV/THB wird dabei diejenigen angemessenen Sicherheitsmaßnahmen vorsehen, die an seine eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten angepasst sind.

13.2 Der SSV/THB wird die personenbezogenen Daten oder sonstige Informationen der SSV/THB Spieler und deren gesetzliche Vertreter ohne Einverständnis nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies wird bei Abwicklung von besonderen Leistungen der JFS erforderlich.



13.3 Der Erziehungsberechtigte des JFS-Spielers erteilt mit Einreichung des Aufnahmeantrages ausdrücklich seine Zustimmung zur Behandlung der personenbezogenen Daten durch den SSV/THB.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf den JFS-Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Regelungen anwendbar.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem JFS-Vertrag ist das Amtsgericht Siegburg.